

n'est toutefois de nature à faire revenir le Tribunal fédéral de sa jurisprudence.

Il est, tout d'abord, inexact de prétendre que les instructeurs fédéraux se trouvent au bénéfice de l'exterritorialité garantie aux membres du Conseil fédéral par la loi du 23 décembre 1851, et c'est sans droit que le recourant voudrait assimiler les fonctions volontaires d'instructeur, constituant une vocation, avec le service obligatoire exigé des autres officiers et soldats de l'armée suisse.

Le sieur Cramer est d'autant moins fondé dans ses griefs que l'Etat de Vaud ne prétend point soumettre à l'impôt pour 1886 la fortune ou le revenu de ce recourant, mais se borne à frapper des objets de luxe au prorata du temps pendant lequel il en est fait usage sur son territoire.

La question de savoir si, dans les circonstances du cas actuel, l'impôt est dû pour six mois ou pour quatre mois seulement échappe, dès l'instant où il s'agit d'un impôt sur le luxe et conformément à ce qui a été dit plus haut, à la cognition du Tribunal de céans.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté.

III. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

44. Urtheil vom 22. Juli 1887 in Sachen König.

A. W. König in Bern (als Publizist unter dem Namen „Dr. Bâri“ bekannt), gab während der Herbstmesse 1886 ein humoristisches Zeitungsblatt unter dem Titel „Mäß- und Märitblatt“ heraus, von welchem im Ganzen 6 Nummern erschienen. Er ließ den Verkauf dieses Blattes durch Schulknaben gegen Provision besorgen. Am 15. Dezember 1887 wurde gegen einen von W. König als Kolporteur angestellten Knaben, Karl Jugi, polizeilich Strafanzeige wegen Widerhandlung gegen das kan-

tonale Hausstrgesetz erstattet, weil er mit den Mäß- und Märitblättern haufte, ohne ein Hausirpatent zu besitzen; W. König seinerseits wurde der Anstiftung zu diesem Delikte beschuldigt und es wurden die bei dem Knaben Jugi gefundenen Exemplare des Blattes konfisziert. Durch Urtheil des Vizegerichtspräsidenten von Bern vom 29. Januar 1887 wurde W. König der Anstiftung zur Widerhandlung gegen das Gesetz über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 24. März 1878 schuldig erklärt und polizeilich zu einer Buße von 5 Fr. und zu den Kosten an den Staat mit 11 Fr. 85 Cts. verurtheilt. Dieses Urtheil wurde von der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern am 2. März 1887 einfach bestätigt, wobei dem W. König auch die Kosten der zweiten Instanz auferlegt wurden.

B. Gegen diese Urtheile ergriff W. König den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er im Wesentlichen Folgendes aus: Nach § 3 des kantonalen Gesetzes vom 24. März 1878 fallen unter den Begriff des „Gewerbebetriebes im Umherziehen“, zu dessen Ausübung nach § 4 ibidem ein Patent erforderlich sei, u. A. „das Feilbieten von Waaren durch Umhertragen oder Umherführen in den Straßen oder in den Häusern (Hausiren im engeren Sinne)“. Die angefochtenen Urtheile stützen sich nun darauf, daß die „Mäß- und Märitblätter“ unter den Begriff Waare fallen, und daß daher auf deren gewerbemäßigen Vertrieb durch Kolportage das Hausirgesetz anwendbar sei. Nach der ratio legis und der bisherigen Praxis sei schon unrichtig, ein periodisch erscheinendes Zeitungsblatt als Waare im Sinne des citirten kantonalen Gesetzes zu betrachten. Allein um diese Frage der richtigen oder unrichtigen Anwendung eines kantonalen Gesetzes könne es sich allerdings in der bundesgerichtlichen Instanz nicht handeln, wohl aber darum, ob nicht kantonales oder eidgenössisches Verfassungsrecht verletzt sei. Dies sei zu bejahen. Verletzt sei die Gewährleistung der Pressfreiheit, wie sie in Art. 55 der Bundes- und insbesondere in Art. 76 der Kantonsverfassung aufgestellt sei. Die Gewährleistung der Pressfreiheit habe zwei Seiten, sie beziehe sich einmal auf die Freiheit der Mittheilung der Gedanken, ohne daß durch eine Polizei- oder andere Be-

hörde vorher eine Censur ausgeübt werde, anderseits darauf, daß nicht durch sonstige fiskalische oder drückende Maßregeln diese Freiheit illusorisch gemacht werde. Die bundesrechtliche Praxis habe allerdings den Zeitungstempel und mäßige Preßkauttionen als zulässig erklärt. Dagegen habe bisher noch Niemand daran gedacht, den Herausgeber einer Zeitung zu einer Patentgebühr anzuhalten, wenn er seine Zeitung durch Kolportage statt durch die Post verbreiten wolle, zu einer Patentgebühr, die ihm die Herausgabe seiner Zeitung unmöglich mache. Ein derartiger Patentzwang verstoße gegen die bundesrechtliche Gewährleistung der Preßfreiheit, um so viel mehr denn gegen Art. 76 der Kantonsverfassung, welcher in Wahrung der Preßfreiheit weiter gehe als die Bundesverfassung, da er neben der Censur überhaupt jede „andere vorgehende Maßnahme“ untersage. Wenn man ein Vorgehen der Polizei, wie es im vorliegenden Falle erfolgt sei, zulasse, so liege es in der Hand der herrschenden Partei, die Verbreitung politischer Flugblätter, wie sie während eines lebhaften Parteikampfes publiziert zu werden pflegen, wesentlich einzuschränken; denn eine wirksame Verbreitung solcher Blätter sei doch nur durch Kolportage möglich. Im vorliegenden Falle sei denn auch das Einschreiten der städtischen Polizeibehörde lediglich durch einen dieser Behörde unbequemen, in den „Mäß- und Märktblättern“ enthaltenen, Angriff auf einen stadtbernischen Geistlichen veranlaßt worden. In Folge des Einschreitens der Polizei sei dem Rekurrenten die fernere Herausgabe der „Mäß- und Märktblätter“ unmöglich geworden. Er habe nun Erwachsene, die er selbstverständlich besser als Knaben habe bezahlen müssen, als Verkäufer anstellen und für dieselben Monatspatente (zu 2 Fr. 40 Cts. für den Mann) lösen müssen. Dazu sei noch gekommen, daß nach § 7, Z. 6 des Hausirgesetzes der Vertrieb an Sonn- und Festtagen, welche Tage sonst die ausgiebigsten gewesen seien, verboten und daß überhaupt die Kolportage von Flugblättern durch Erwachsene weit weniger wirksam sei, als diejenige durch Knaben. Alles dies habe zur Folge gehabt, daß das Erscheinen der „Mäß- und Märktblätter“ habe eingestellt werden müssen. Gestützt auf das Angebrachte werde beantragt: Es sei das Urtheil der Polizeikammer des Obergerichtes des Kantons Bern vom

2. März 1887 aufzuheben unter Kostenfolge gegen wen Rechts.

C. Der Generalprokurator des Kantons Bern, welchem die Beschwerde zur Bernehmlassung mitgetheilt wurde, bemerkt: Der Rekurrent habe das „Mäß- und Märktblatt“ nicht etwa gratis, sondern gegen Entgelt verbreitet und somit aus dem Vertriebe dieses Preßproduktes ein förmliches Gewerbe gemacht. Als Objekt eines Gewerbes betrachtet, müsse gewiß auch das „Mäß- und Märktblatt“ unter den Begriff „Waare“ fallen. Demnach sei die Vergleichung des „Mäß- und Märktblattes“ mit Flugschriften politischer Parteien hinfällig, denn letztere werden gratis verbreitet, seien also auch nicht Objekt eines Gewerbes und nicht Waare. Kein Mensch verbiete dem Rekurrenten, seine Ideen und Gedanken auf dem Preßwege zu verbreiten, auch den gewerbmäßigen Vertrieb seiner Produkte wolle ihm Niemand verwehren. Wähle er aber den Weg des hausir-mäßigen Vertriebs seiner Waare, so unterliege auch er den gesetzlichen Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, denn in dieser Beziehung gebe es ein Privilegium für Preßerzeugnisse nicht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat, wie der Rekurrent übrigens selbst zugibt, nicht zu prüfen, ob die Annahme der angefochtenen Urtheile, daß nach § 3 und 4 des bernischen Gesetzes vom 24. März 1878 zum gewerbmäßigen Vertriebe von Preßerzeugnissen durch Kolportage ein Hausirpatent erforderlich sei, auf richtiger oder unrichtiger Auslegung des citirten kantonalen Gesetzes beruhe; es hat vielmehr nur zu untersuchen, ob die Anwendung, welche die kantonalen Gerichte dem kantonalen Gesetze gegeben haben, gegen die in Art. 55 der Bundes- und 76 der Kantonsverfassung niedergelegte Gewährleistung der Preßfreiheit verstoße.

2. Dies ist zu verneinen. Das bernische Gesetz vom 24. März 1878, wie dasselbe von den bernischen Gerichten ausgelegt worden ist, enthält keine preßpolizeiliche Norm, sondern eine allgemeine Regel des Gewerberechtes; es beschränkt nicht die Freiheit der Meinungsäußerung durch das Mittel der Druckerpresse, sondern den Gewerbebetrieb im Umherziehen (den Hausirverkehr). Zweck und Ziel seiner Anordnungen ist nicht, die

Pressfreiheit, speziell die Verbreitung von Preßerzeugnissen, zu beschränken, sondern die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen allgemein im öffentlichen Interesse gewissen Einschränkungen und Kontrollmaßregeln zu unterwerfen. Nicht der Vertrieb von Preßerzeugnissen als solchen, sondern die besondere Art des Betriebes von Waaren durch Hausiren, wird bestimmten einschränkenden Regeln unterworfen. Die Pressfreiheit schließt aber gewiß nicht aus, daß das Hausiren mit Preßerzeugnissen den für den Hausirverkehr überhaupt geltenden allgemeinen Bestimmungen unterworfen werde, wie ja auch diejenigen Gründe, welche eine Beschränkung des Hausirverkehrs, z. B. den Ausschluß übelbeleumdeter Personen von demselben, als erforderlich erscheinen lassen, in ganz gleicher Weise zutreffen, mögen Objekt dieses Verkehrs Preßerzeugnisse oder andere Waaren sein. Von einer gegen die Freiheit der Presse gerichteten „vorgreifenden Maßregel“ kann also hier offenbar nicht die Rede sein. Nur dann läge eine Verletzung der Pressfreiheit vor, wenn die Taxen für Ertheilung eines Hausirpatentes mit Preßerzeugnissen so hoch bemessen würden, daß dadurch eine Verbreitung solcher Erzeugnisse durch Kolportage verunmöglicht oder wesentlich erschwert würde; dies ist aber in concreto gewiß nicht der Fall, da nach dem eigenen Vorbringen des Refur-
renten nur die geringe Patenttaxe von 2 Fr. 40 Cts. per Monat verlangt wurde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Vollziehung kantonaler Urtheile. — Exécution de jugements cantonaux.

45. Urtheil vom 22. Juli 1887 in Sachen
Guggenheim.

A. In dem Konkurse des Leopold Guggenheim, Pferdehändlers von Endingen in Niesbach, machte Konrad Bavier, Postpferdehalter in Chur folgende Eingabe: Er fordere 20,000 Fr.

plus Zinsrestanz aus einer gegenüber der Bank für Graubünden gemeinsam mit Christ. Balzer, Postpferdehalter in Mühlen, für den Kridaren eingegangenen Bürgschaft; er bemerke, daß er dem Kridaren 10,190 Fr. 35 Cts. schulde, er habe dagegen eine Gegenforderung an den Kridaren aus obiger Bürgschaft, so daß er jedenfalls noch Gläubiger dieser Konkursmasse werde. Diese Eingabe wurde von der Ehefrau des Kridaren, Justine Guggenheim-Rueff, bestritten, mit der Begründung, die Kompensationsverstellung sei gemäß Art. 136 und 504 des Obligationenrechtes unzulässig, denn Bavier habe erst dann eine Forderung an Guggenheim, wenn er die Gläubigerschaft befriedigt habe. Dies sei nicht vor der Konkursöffnung geschehen. Nachdem am 13. Dezember 1886 eine kontradiktorische Verhandlung stattgefunden hatte, bei welcher Konrad Bavier auf Gutheißung seines „Rechtsbegehrens“ unter Kostenfolge, die Einsprecherin dagegen auf Abweisung des Kompensationsbegehrens unter Kosten- und Entschädigungsfolge antrug, erkannte der Konkursrichter des Bezirksgerichtes Zürich am 3. Januar 1887 „über die Streitfrage, ob der Ansprecher die „der Masse schuldigen 10,190 Fr. 35 Cts. theils abbezahlt, „theils in Folge gemachter Bürgschaftsleistungen verrechnen „dürfe. 1. der Ansprecher ist in Folge Gegenrechnung der Konkursmasse noch 4744 Fr. 20 Cts. schuldig; in ihrem Mehrbetrage wird die Gegenforderung abgewiesen. 2. Die Staatsgebühr wird festgesetzt auf 60 Fr.; die übrigen Kosten betragen: „1 Fr. 20 Cts. Citationsgebühr, 4 Fr. 80 Cts. Schreibgebühren, 2 Fr. Stempel, 2 Fr. 10 Cts. Porto. 3. Die Kosten „werden zu $\frac{3}{7}$ dem Ansprecher und zu $\frac{4}{7}$ der Einsprecherin „auferlegt. 4. U. s. w.“ In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, daß der Ansprecher „Substantielles über Natur und „Höhe der eingegangenen Bürgschaft nicht vorgebracht habe,“ sogar die Existenz der Bürgschaft sei in keiner Weise bescheinigt. Dagegen liege vor, daß er auf den anerkannten Saldo seiner Schuld an den Kridaren von 10,190 Fr. 35 Cts. seit 1. August 1886 noch Abzahlungen gemacht habe und bloß noch 4644 Fr. schuldig sei. Zu bemerken ist, einerseits daß die Einsprecherin die von K. Bavier behauptete Bürgschaft gar nicht bestritten hatte, andererseits daß K. Bavier in einer Eingabe an den